

Motion FDP-Fraktion:**«Keine Begrenzung des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten – Standortattraktivität und Weiterbildungsbereitschaft stärken**

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG können im Kanton St.Gallen die Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu einem Maximalbetrag von 13'000 Franken pro steuerpflichtige Person jährlich von den Einkünften abgezogen werden.

In einer Zeit, in der lebenslanges Lernen und berufliche Flexibilität zunehmend an Bedeutung gewinnen, stellt diese Begrenzung eine Hürde für die individuelle Weiterentwicklung und die Anpassungsfähigkeit an den sich wandelnden Arbeitsmarkt dar. Die wandelnden Umstände am Arbeitsmarkt erfordern permanent neue Kenntnisse, welche einer beruflichen Weiterbildung bedürfen.

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass mehrere Kantone, wie Thurgau, Aargau und Basel-Stadt, eine höhere oder keine solche Begrenzung kennen und die effektiven Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung vollständig zum Abzug zulassen. Diese Unterschiede können zu Standortnachteilen für den Kanton St.Gallen führen, insbesondere bei der Ansiedlung von Fachkräften und der Förderung der Weiterbildungsbereitschaft.

Zudem ist zu beachten, dass die Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildungen, insbesondere im tertiären Bildungsbereich, häufig die derzeitige Abzugsgrenze überschreiten. Dies betrifft insbesondere Studiengänge an Fachhochschulen, Universitäten, höheren Fachschulen oder spezialisierte Weiterbildungsprogramme, die für die berufliche Qualifikation und den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt essenziell sind.

Die aktuelle Begrenzung hält somit Personen davon ab, notwendige Weiterbildungen zu absolvieren, was langfristig negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft unseres Kantons hat.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, welche die Aufhebung der Begrenzung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG vorsieht. Ziel ist es, die steuerliche Attraktivität des Kantons zu erhöhen, die individuelle Weiterbildungsbereitschaft zu fördern und die Standortattraktivität im interkantonalen Vergleich zu stärken.»